

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 557
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1491

Verfassungstreue von Beamten im Check

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Einer Ankündigung des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz zufolge sollten zukünftige Bewerber für Stellen des Staatsdienstes in einer Selbstauskunft bestätigen, dass sie keiner extremistischen Organisation - die AfD war als solche explizit auf einer Liste aufgeführt - angehören oder in den vergangenen fünf Jahren angehört haben. Wer diese Erklärung verweigere und entsprechende Zweifel an der eigenen Verfassungstreue nicht ausräumen könne, sollte nicht in den Staatsdienst eingestellt werden. Für bereits im Staatsdienst eingestellte Mitarbeiter sollte die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation ein Dienstvergehen darstellen, das disziplinarrechtlich geahndet würde - bis hin zur Entfernung aus dem Dienst. Nachträglich stellte das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz klar, dass auch in Zukunft jeder Fall einzeln geprüft würde und eine Mitgliedschaft innerhalb der AfD nicht generell zur Nichteinstellung in den Staatsdienst führt.

Im Land Brandenburg existiert seit letztem September die Möglichkeit, angehende Landesbeamte mittels einer Anfrage beim Verfassungsschutz zu überprüfen (sog. Verfassungstreue-Check). Dabei wird abgefragt, ob dem Verfassungsschutz Erkenntnisse vorliegen, die Bestrebungen des Anwärters gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegen. Die Erkenntnisse dürfen dabei nur aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln beschafft sein.

Die AfD Brandenburg wird vom brandenburgischen Verfassungsschutz bereits seit 2020 als Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Im April dieses Jahres stufte der brandenburgische Verfassungsschutz die AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein; aufgrund einer Stillhalteerklärung (Verzicht auf die Wiederholung und Verwendung der vg. Einstufung) bis zum Abschluss des lfd. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz gilt weiterhin die Einstufung als einfacher Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung.

Frage 1: Plant die Landesregierung Bewerber für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg zu verpflichten, eine Selbstauskunft abzugeben, vergleichbar mit der im Land Rheinland-Pfalz aktuell geforderten, in welcher die Bewerber bestätigen müssen, dass sie keiner „extremistischen Organisation“ angehören oder angehört haben?

zu Frage 1: Im Land Brandenburg ist am 1. September 2024 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamtentums in Brandenburg vor Verfassungsgegnern in Kraft getreten. Danach sind die Einstellungsbehörden im Land Brandenburg vor Einstellung im Beamtenverhältnis verpflichtet, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen. Die Anfrage erfolgt nur für die Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden. Die Prüfung der Gewährleistung der Verfassungstreue ist somit das letzte zu prüfende Kriterium vor der Einstellung bzw. Ernennung. Anderweitige Regelungen zur Überprüfung, ob Bewerber einer extremistischen Organisation angehören oder angehört haben, bestehen derzeit nicht.

Frage 2: Wie wird aktuell und in Zukunft mit Bewerbern für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg umgegangen, die Mitglieder der AfD sind, a) soweit es bei der bisherigen Einstufung „Verdachtsfall“ bleibt und b) es zur Einstufung „gesichert rechtsextrem“ kommt?

Frage 3: Wie können Personen, die nach Einschätzung der Abteilung Verfassungsschutz des MIK Mitglieder einer „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ sind, gleichzeitig geeignet für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg sein?

Wie bewertet die Landesregierung das Einstellen von Mitgliedern der AfD in den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, wenn die Einstufung der AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ durch den brandenburgischen Verfassungsschutz sach- und fachgerecht erfolgt ist?

zu den Fragen 2 und 3: Aus der Entscheidung der Einstufung der AfD als Verdachtsfall bzw. zur Einstufung als gesichert rechtsextrem ergeben sich keine pauschalen dienstrechtlichen Konsequenzen für Beamtinnen und Beamte, die der Partei angehören. Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vorliegt, ist individuell für jeden Einzelfall zu bewerten. Eine schematische Betrachtung verbietet sich, da es neben der konkreten politischen Ausrichtung der Partei vor allem auf das individuelle Verhalten der Beamtin oder des Beamten sowie das sich daraus ergebende Gesamtbild ankommt. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten, innerhalb und außerhalb des Dienstes, zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Gleiches gilt gemäß § 52 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für die Verfassung des Landes Brandenburg. Darüber hinaus haben sie gemäß § 33 Absatz 2 BeamStG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Ob eine Beamtin oder ein Beamter als Mitglied in einer Partei, die durch den Verfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuft wird, gegen ihre oder seine Verfassungstreuepflicht verstoßen hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

Frage 4: In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check vom brandenburgischen Verfassungsschutz Erkenntnisse über Beamtenanwärter übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch, jährlich gegliedert für die Jahre seit 2023, erfolgen)

Frage 5: In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check entstandene Zweifel an der Verfassungstreue der Beamtenanwärter durch diese selbst ausgeräumt?

zu den Fragen 4 und 5: Im Rahmen der Überprüfung auf Grundlage des § 3a LBG wurden im Jahr 2024 in einem Fall Erkenntnisse übermittelt. Es handelte sich dabei um Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus. Betroffen war der Bereich Justizvollzug und hier der mittlere Vollzugsdienst. Die auf Indizien gestützten Bedenken gegen seine Verfassungstreue hat der Betroffene im Rahmen der Prüfungen glaubhaft ausgeräumt.

Frage 6: Wie viele Anfragen wurden im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks bei der Abteilung Verfassungsschutz des MIK von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten gestellt? Woher kamen die Hinweise zur vermeintlich fehlenden Verfassungstreue? Um welche Berufsgruppen handelte es sich?

Frage 7: In wie vielen Fällen wurden durch Anfragen von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks Erkenntnisse übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch erfolgen)

zu den Fragen 6 und 7: Auf Grundlage von § 30a des Landesdisziplingesetzes (LDG) wurden in einem Fall im Jahr 2025 Erkenntnisse übermittelt. Die Erkenntnisse betrafen den Phänomenbereich Rechtsextremismus und eine im kommunalen Bereich tätige Person. Über den Bearbeitungsstand bzw. das Ergebnis des Disziplinarverfahrens liegen keine Erkenntnisse vor. Weitere Anfragen auf Grundlage von § 30a LDG erfolgten nicht.

Frage 8: Wie gedenkt die Landesregierung - betroffen über das MIK mit der Oberen Kommunalaufsicht im Wege der Rechtsaufsicht - die sich aus der Problematik der Ziff. 1 bis 7 ergebenden Anwendungsfragen und Maßgaben für die Gruppe der Kommunalbeamten im Land Brandenburg sicherzustellen bzw. durchzusetzen?

zu Frage 8: Die Regelungen des § 3a LBG sowie des § 30a LDG gelten unmittelbar auch für kommunale Beamtinnen und Beamte. Für die direkt gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit findet § 3a LBG keine Anwendung.